

Bitte lesen sie vorab das beiliegende Infoblatt!

Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Abteilung Soziales
Dienst für Pflegeeinstufung
Kanonikus-Michael-Gamperstraße 1
39100 Bozen
einstufung.valutazione@provinz.bz.it

Ansuchen zur weiteren Bearbeitung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der pflegebedürftigen Person

Beschluss der Landesregierung 1246/2017, Art. 9, Abs.7, in geltender Fassung

Der Erbe/Die Erbin

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Steuernummer	

- beantragt als alleiniger Erbe/ alleinige Erbin**
 beantragt im Einverständnis mit allen weiteren Erben/Erbinen

Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	
Vor- und Nachname	

die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld für:

(verstorbene Person)

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Todesdatum *	
Steuernummer	

* **ACHTUNG:** die Weiterbearbeitung des Antrags auf Pflegegeld kann nur innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum beantragt werden

Zu diesem Zwecke wird folgendes erklärt:

(die folgenden Erklärungen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Ableben der pflegebedürftigen Person)

1. Die verstorbene Person war für mindestens 30 Tage ab Antragsstellung an ihrem Domizil anwesend.
 Die verstorbene Person war NICHT für mindestens 30 Tage ab Antragsstellung an ihrem Domizil anwesend.

2. Aufenthaltsdauer in einer sozialen Einrichtung (z.B. Seniorenwohnheim) und/oder einer Einrichtung des Sanitätsbetriebes (z.B. Krankenhaus):

Einrichtung	Genauere Aufenthaltsdauer (von – bis)

3. Aufenthalte außerhalb Südtirols

Ort	Genauere Aufenthaltsdauer (von – bis)

4. Folgende erbberechtigte Person wird – im Einverständnis aller ErbInnen – beauftragt, die schriftlichen Mitteilungen des Dienstes für Pflegeeinstufung entgegen zu nehmen:

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Als Anlage zu diesem Ansuchen können folgende Unterlagen übermittelt werden:

- eventuell vorhandene ärztliche Dokumentation, aus welcher Informationen zum Pflegebedarf hervorgehen;
- eventuell vorhandene Unterlagen von Seiten der Sozial- oder Sanitätsdienste, aus welchen Informationen zum Pflegebedarf hervorgehen;
- eventuell zusätzliche Informationen bzgl. Pflege und Betreuung der verstorbenen Person.

Wichtig:

Dem Antrag muss eine Kopie der Identitätskarte des antragstellenden Erben/ der antragstellenden Erbin beigelegt werden!

Wird das Ansuchen via Mail gesendet, so muss es gemeinsam mit den eventuellen Anlagen in einer einzigen PDF-Datei übermittelt werden.

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Der Vordruck für das Ansuchen auf Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der pflegebedürftigen Person ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Mitteilung der Daten ist für die Abwicklung der beantragten Verwaltungsaufgaben unerlässlich, andernfalls können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Herkunft der Daten: gemäß L.G. Nr. 17/93 können die Daten auch aus Datenbanken der Landesverwaltung und des Südtiroler Sanitätsbetriebes stammen. Die Daten die eingegeben werden sind Identifikationsdaten und sensible Daten.

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Im Rahmen des mit der SIAG – Südtiroler Informatik AG, in der Person des Präsidenten und gesetzlichen Vertreters pro tempore, abgeschlossenen Vertrags für die Lieferung, Betreuung und Wartung der Software ist die SIAG externer Auftragsverarbeiter.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten des DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Organisationsamt, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it
Mit der **Datenverarbeitung** ist der amtierende Direktor der Abteilung Soziales betraut.

Zweck der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden von befugtem Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit der Durchführung des Landesgesetzes 9/2007 „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“ verarbeitet, wobei auch automatische Kontrollen mit Hilfe von Datenbanken der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen und privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt, im Besonderen der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb, den Bezirksgemeinschaften, dem Betrieb für Sozialdienste Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als es zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen nötig ist, und zwar 10 Jahre, es sei denn es gibt diesbezüglich Ausnahmeregelungen.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu ihren Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags um Zugang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die/der Antragsteller/in hat Einsicht in die Informationen zur Verarbeitung der persönlichen Daten genommen.

Datum ... Unterschrift des/der Antragsteller/in.....

Verantwortlichkeitserklärung

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der strafrechtlichen Folgen bei falscher Erklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst ist (Art. 76 D.P.R. 445 vom 28.12.2000) und dass er/sie im Falle der unwahren Erklärungen außerdem den Anspruch auf jene Leistungen verliert, die aufgrund von Falscherklärungen verfügt worden sind. Im Falle von falschen oder nicht wahrheitsgetreuen Erklärungen hat die antragstellende Person kein Anrecht mehr auf die Maßnahmen der Pflegesicherung, in Bezug auf welche er/sie diese Erklärungen abgegeben hat (Art. 2/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17).

Stichprobenkontrollen über die Wahrhaftigkeit der Erklärung werden vorgenommen (Art. 71, DPR 445/2000)

Datum ... Unterschrift des/der Antragsteller/in.....



Infoblatt zur Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der antragstellenden Person

(Post-mortem-Einstufung)

Verstirbt eine Person in Erwartung der Pflegeeinstufung, können die Erbberechtigten die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld beim Dienst für Pflegeeinstufung beantragen (Beschluss der Landesregierung vom 14. November 2017, Nr. 1246, in geltender Fassung).

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Person ist nach Ablauf von 30 Tagen ab Antragstellung verstorben.
2. Die Einstufung wäre ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen am Domizil möglich gewesen

Im Sinne des Art. 9, Absatz 7 des obgenannten Beschlusses haben die Erbberechtigten **innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum** die Möglichkeit, um die Weiterführung des noch offenen Antrages auf Pflegegeld anzusuchen (siehe vorgesehene Vorlage).

Besteht das Anrecht auf Weiterführung des Antrags, wird vom Einstufungsteam eine Post-mortem-Einstufung durchgeführt. Das Ergebnis der Post-mortem-Einstufung wird schriftlich per Einschreiben zugestellt.

Wurde ein Pflegebedarf erhoben, welcher mindestens einer ersten Pflegestufe entspricht, so können die Erbberechtigten bei der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) einen Antrag auf Auszahlung des Pflegegeldes stellen (https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1009600).

Achtung: Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!

Erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum kein Ansuchen um Weiterführung, so wird der noch offene Antrag auf Pflegegeld archiviert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pflegetelefon:

848 800 277

Weitere Informationen und Formulare rund um das Thema Pflegegeld finden Sie auch auf

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>